

Sitzung vom 31. Mai 2006

799. Interpellation (Besetzung einer kantonalen Liegenschaft durch militante Personen)

Die Kantonsräte René Isler und Emil Manser, Winterthur, haben am 27. März 2006 folgende Interpellation eingereicht:

Vor gut drei Wochen sind militante, linksradikale Personen gewalt-
sam in den Gebäudekomplex der Kantag – auf dem Sidi-Areal in Winter-
thur – eingedrungen und haben das dortige Gelände illegal in Besitz
genommen. Eigentümerin des gesamten Areals ist der Kanton Zürich.
Obwohl viele umliegende Anwohnende sich vor allem nachts durch den
Lärm dieser Chaoten in ihrer Nachtruhe gestört fühlen, vorbeifahrende
Fahrzeuge mit Steinen beworfen werden, ist das Einschreiten der Stadt-
polizei nicht möglich, weil ein dazu notwendiger Strafantrag von Seiten
des Kantons fehlt.

Letzte Woche nun haben sich die Kantag und die Linksextremen mit-
tels einer gegenseitigen Vereinbarung zur Übergangsnutzung bereit
erklärt. Demnach sollen die illegalen Besetzenden bis ca. Mitte Mai
2006 das Sidi-Areal zum Gebrauch nutzen können.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende
Fragen zu beantworten:

1. Weshalb konnte sich der Regierungsrat nicht zum Stellen eines Straf-
antrags durchringen und somit der illegalen Besetzung eine Ende
bereiten?
2. Wie eng stand der Regierungsrat mit dem Winterthurer Stadtrat in
dieser Angelegenheit in Kontakt, und was für eine Vorgehensweise
wurde zwischen den beiden Exekutivbehörden vereinbart?
3. Welche Beweggründe führte die kantonale Verwaltung dazu, den
Linksextremen das besetzte Areal zur Verfügung zu stellen?
4. Wer kommt für die Kosten (Strom, Wasser, Beseitigung Barrikaden,
Müll, Mehraufwand der Polizei usw.) auf, die durch die illegale
Besetzung entstehen?
5. Was für Konsequenzen hat die illegale Besetzung des Sidi-Areals für
die Linksextremen?
6. Was unternimmt die Liegenschaftsbesitzerin, wenn sich die Lärmklagen
und Vandalenakte in der unmittelbaren Nachbarschaft wieder häufen?
7. Können die Brandschutzbestimmungen beim heutigen Zustand der
Liegenschaften überhaupt noch aufrechterhalten werden, und wer
übernimmt die Verantwortung im Falle eines Feuerausbruchs?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation René Isler und Emil Manser, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Der Regierungsrat verurteilt allgemein unrechtmässige Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden wie die Besetzung des Sidi-Areals. Solches Vergehen verletzt die Eigentumsrechte und ist entschieden abzulehnen. Unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und zur Schadensminderung der Liegenschafteneigentümerin und der Öffentlichkeit wurde bei der Besetzung des Sidi-Areals jedoch ein differenziertes Vorgehen gewählt.

Die Liegenschaft der ehemaligen Seidenweberei, Winterthur, Sidi-Areal genannt, begrenzt durch die St. Galler-/Palm-/Pflanzschul- und Töpferstrasse, gehört der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK). Die BVK beabsichtigt, die auf dem Areal stehenden auffälligen Unterstände und Shedhallen abzubauen und, als Ergänzung zu den Bürogebäuden St. Gallerstrasse 40 / Palmstrasse 16, mehrere Neubauten mit insgesamt 159 Wohnungen sowie Dienstleistungsflächen als Immobilienanlage zu erstellen. Die Baubewilligung dafür hat der Stadtrat Winterthur im August 2005 erteilt. Die operative Bewirtschaftung des Areals erfolgt durch die Kantag Liegenschaften AG nach strategischen Vorgaben der Liegenschaftenverwaltung der Finanzdirektion des Kantons Zürich.

Auf Grund der Gesamtbetrachtung haben die zuständigen Stellen von der Einreichung eines Strafantrages wegen Hausfriedensbruch abgesehen. Die Voraussetzungen für eine polizeiliche Räumung gemäss dem Merkblatt «Hausbesetzungen in der Stadt Winterthur» vom Juli 2003 waren vorliegendenfalls nicht gegeben. Dem standen insbesondere Nutzungsvereinbarungen mit Dritten entgegen. Die Baufreigabe, Arbeitsvergebung und die Krediterteilung für die Neuüberbauung sind noch in Bearbeitung, sodass nach polizeilicher Räumung nicht unmittelbar mit Abbruch und Bauarbeiten hätte begonnen werden können. Die Abwendung einer erneuten Besetzung hätte einen unverhältnismässig hohen Mitteleinsatz verursacht.

Zu Frage 2:

Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen kantonalen Stellen und den Behörden der Stadt Winterthur erfolgte zielorientiert. Im Rahmen dieser Kontakte wurde erkannt, dass auf Grund der Ausgangs-

lage eine Verhandlungslösung anzustreben ist. Der eingehende Informationsaustausch, der auch die Entwicklung der Verhandlungen mit den Besetzern über die Vereinbarung umfasste, war unerlässlich.

Zu Frage 4:

Für die Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser, Kehrrechtgebühren usw. müssen die Nutzer aufkommen. Das Material, mit dem die Besetzer die Barrikaden erstellten, stammte vornehmlich von den baufälligen Altbauten, die im Zuge der Neuüberbauung zum Abbruch und Abtransport vorgesehen sind. Die Besetzer bzw. heutigen Nutzer haben ihre Barrikaden entsprechend der Forderung der kantonalen Stellen weggeräumt. Die der Polizei angefallenen Aufwendungen hat nach den allgemein geltenden Bestimmungen das Gemeinwesen zu tragen.

Zu Fragen 5 und 6:

Lärmklagen und Vandalenakte in der unmittelbaren Nachbarschaft, die objektiv und nachweislich den jetzigen Nutzern angelastet werden können, wären ein Verstoss gegen die getroffene Vereinbarung und können für die Nutzer die umgehende Aufhebung der Vereinbarung zur Folge haben. Im Weiteren gelten die Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung mit den daran geknüpften Sanktionen für jedermann, auch für die damaligen Besetzer und heutigen Nutzer. Nachtruhestörungen erfüllen allenfalls Übertretungsstraftatbestände, die von der Stadtpolizei Winterthur geahndet werden müssten. Dies gilt auch für das Vermummungsverbot bei bewilligten Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund. Sie können von den zuständigen Organen jederzeit und unabhängig vom Vorliegen eines Strafantrages verfolgt werden.

Zu Frage 7:

Die Einhaltung der Bestimmungen des Brandschutzes wurden durch die Bewirtschafterin der Abbruchgebäude unter Beizug der zuständigen Fachorgane geklärt. Die massgebenden Vorschriften fanden Aufnahme in der Vereinbarung, und die Pflicht zu deren Einhaltung wurde den Nutzern überbunden. Beispielsweise mussten sich die Nutzer verpflichten, keine offenen Feuer zu entfachen oder improvisierte Öfen und dergleichen zu betreiben. Es hat sich gezeigt, dass die Nutzer die Brandschutzbestimmungen ebenso einhielten, wie sie die Forderung bezüglich der Wegschaffung ihrer Barrikaden erfüllten. Mit der jahreszeitlichen Entwicklung nahm der Heizbedarf und damit das von den Interpellanten

befürchtete Brandrisiko ab. In Anbetracht des gewählten differenzierten Vorgehens stehen auf Grund der schriftlichen Vereinbarung auch im Haftungsfall die Personalien einzelner Nutzer zur Verfügung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi